

25/IV. 1918.

25.
110

* (Staatliche Fürsorge in der Wohnungsfrage.) In den letzten Tagen hat der Minister für soziale Fürsorge im Abgeordnetenhaus eine Gesetzesvorlage eingebracht, die eine zeitgemäße Ausgestaltung des Wohnungsfürsorgefondsgesetzes vom Jahre 1910 bezweckt. Es gilt vor allem, dem vielfach akut gewordenen empfindlichen Mangel an Kleinwohnungen zu steuern. Schon das bisherige Wohnungsfürsorgefondsgesetz hatte sich die Aufgabe gestellt, die Gründung gemeinnütziger Bauvereinigungen zu fördern und diese durch Gewährung entsprechender Kredithilfe aus staatlichen Mitteln in die Lage zu versetzen, Kleinwohnungen zu wohlfeilen Preisen herzustellen. In dieser Richtung nimmt die Novelle nun in Aussicht, den gemeinnützigen Bauvereinigungen ohne besondere Formalitäten Zuschüsse zur Ergänzung ihrer eigenen für Bauten nötigen Mittel zu gewähren. Weiter soll die Belohnungsgrenze, bis zu welcher der Fonds für aufgenommenen Darlehen Bürgschaften übernimmt, fallweise von 90 auf 95 Prozent des Hauswertes erhöht werden. Gestatten Bevölkerungsstellen soll nach den Absichten der Novelle bei Verteidigung ihres Wohnungsbesitzes auch noch darüber hinaus Hilfe gebracht werden. Es handelt sich hier um Kriegsbeschädigte sowie deren Hinterbliebene und um kinderreiche Familien. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß für Krieger-Miet- und -Eigenheimstätten, insoweit deren Wohnungsinhaber Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene sind, und für Miethäuser, insoweit die Wohnungen an kinderreiche Familien verpachtet werden, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Unmiltäten aufgenommenener Darlehen gewährt werden können. Die für alle diese Maßnahmen notwendigen Mittel sollen alljährlich in das Finanzgesetz eingestellt werden.